

Verwandtenunterstützung in der Sozialhilfe – Theorie und Praxis?

Mittwoch, 5. Dezember 2012
Gemeindezentrum Rehetobel

Herzlich Willkommen

Ziele

- Sie kennen die relevanten Rechtsgrundlagen.
- Sie kennen die wichtigsten Voraussetzungen zur Geltendmachung.
- Sie erhalten Einblick in die Grundlagen und Instrumentarien, um die Prüfung der Verwandtenunterstützung in der Praxis anzuwenden.

Grundsätzliche Überlegungen zum Thema Verwandtenunterstützung

- Spezialfall im Vergleich zu anderen sozialen Sicherungssystemen
- Kritik: „Reprivatisierung des Lebensunterhaltsrisikos“ (Koller, 2007, S. 773)
- privatrechtliches Institut
- unterschiedliche Handhabung in den Kantonen und Gemeinden
- rechtsungleiche Behandlung von Pflichtigen, z. B. Verwandte im Ausland
- tatsächlich geleistete Verwandtenunterstützung mitdenken (Dunkelziffer)

Gesetzliche Grundlagen / Übersicht

Bundesrecht	Art. 328 ZGB	Unterstützungspflichtige
	Art. 329 ZGB	Umfang und Geltendmachung
	Art. 279 ZGB	Zivilklage für Leistungen 1 Jahr zurück
	Art. 289 ZGB	Subrogation auf Gemeinwesen
	Art. 26 ZPO	Zuständiges Zivilgericht
Kantonales Recht	Art. 24 SHG	Vorgaben zur Prüfung / eivernehmliche Lösung vor Zivilklage
Richtlinien	SKOS-RL Kap. F.4 und H.4	Vollzugsempfehlungen

Gesetzliche Grundlagen / einzelne Bestimmungen

Bundesrecht

Art. 328 ZGB

¹ Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

² Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

Art. 329 ZGB

¹ Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

² Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

³ Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

Art. 279 ZGB

Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung.

Art. 289 ZGB

¹ Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind unmündig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.

² Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

Kantonales Recht

Art. 24 SHG (Sozialhilfegesetz)

¹ Die Unterstützungspflicht der Verwandten von hilfsbedürftigen Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

² Die Sozialhilfeorgane der Gemeinden prüfen bei jedem Unterstützungsfall, ob unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind und fordern diese gegebenenfalls zur Leistung der Verwandtenunterstützung auf.

³ Kann mit unterstützungspflichtigen Personen keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, entscheidet das Zivilgericht.

Tatbestandselemente Art. 328 ZGB

Art. 328 ZGB

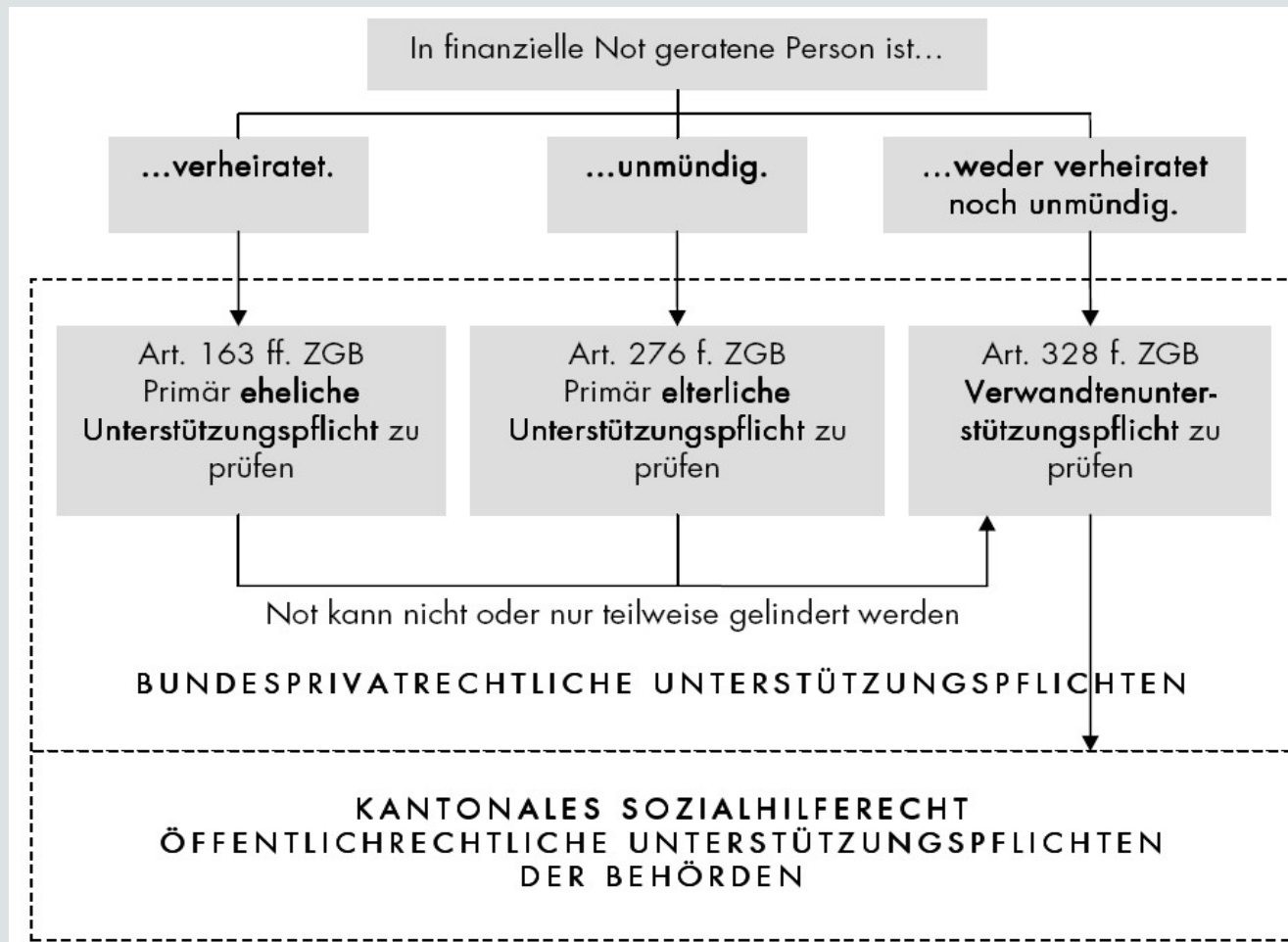
¹ Wer in **günstigen Verhältnissen** lebt, ist verpflichtet, **Verwandte** in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in **Not** geraten würden.

² Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners **bleibt vorbehalten**.

→ **Checkliste Anspruchsvoraussetzungen**

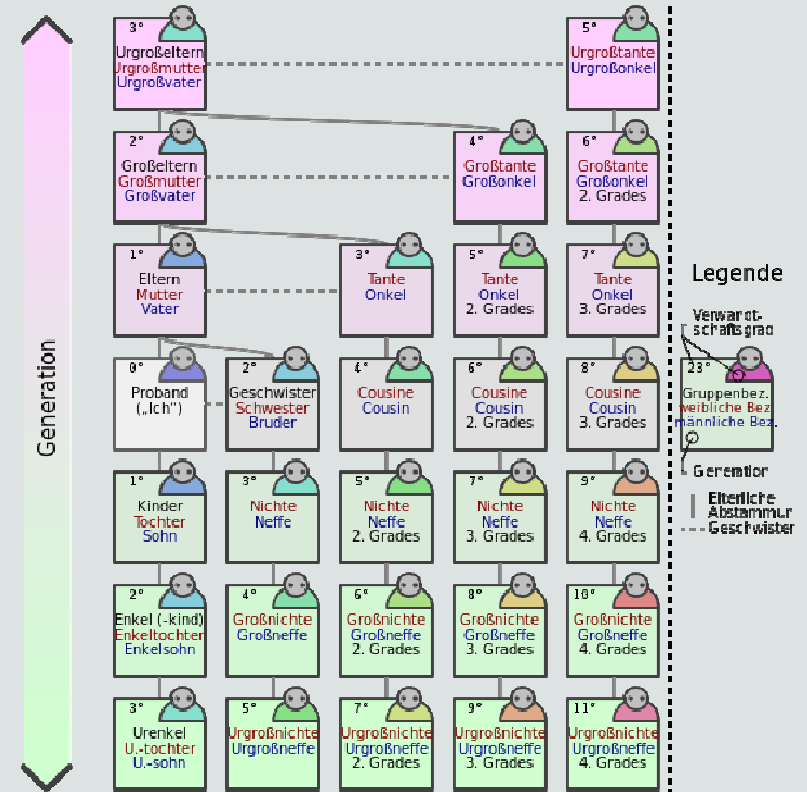
- Notlage
- Subsidiarität
- Verwandte
- günstige Verhältnisse

Subsidiarität: Hierarchie Unterstützungspflicht



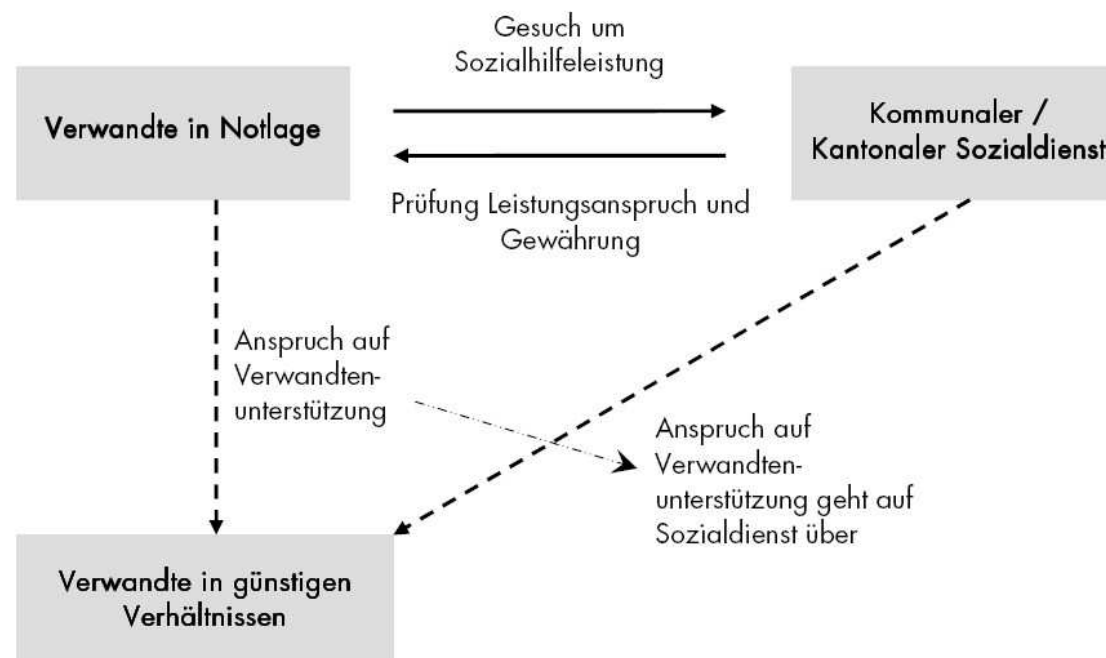
Unterstützungspflichtige Verwandte

- Blutsverwandte gerader Linie
(Kinder, Eltern, Grosseltern)
- Verwandtschaft infolge Adoption
(Adoptivkinder, Adoptiveltern)
- Verwandtschaft in Seitenlinie
(Bruder/Schwester, Onkel/Tante, Nefte/ Nichte, Cousin, Cousine)
- Verwandtschaft infolge Heirat
(Schwiegereltern, Schweigerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder)



Geltendmachung Verwandtenunterstützung

Ablaufschema: Geltendmachung Verwandtenunterstützung



Bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen

Art. 26 ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung)

Für selbstständige Unterhaltsklagen der Kinder gegen ihre Eltern und für Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig.

→ Gemeinde kann also im Kanton Appenzell Ausserrhoden Klage einreichen

Art. 197 ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung)

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde voraus.

→ Kein Ausnahmegrund gemäss Art. 198 ZPO gegeben

Kantonale Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Justizgesetz

¹ In Appenzell Ausserrhoden bestehen folgende Vermittleramtskreise:

- a) Kreis 1 umfassend die Gemeinden Herisau, Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund und Waldstatt;
- b) Kreis 2 umfassend die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher und Trogen;
- c) Kreis 3 umfassend die Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute.

² Die Vermittlerämter erfüllen die ihnen in Art. 197 ff. ZPO zugewiesenen Aufgaben.

→ dann nach Vermittler als 1. Instanz Kantonsgericht

Für die Praxis bedenken...

- innerfamiliäres Konfliktpotenzial
- Gefährdung der konstruktiven Zusammenarbeit
- Thema kann Krisensituationen auslösen (Existenzängste, Scham-/Schuldgefühle, Einmischung etc.)
- Schwelle der Sozialhilfe wird zusätzlich erhöht



Wichtig im Beratungsprozess:

- nach bereits geleisteten Unterstützungen fragen
- verständlich und umfassend aufklären/informieren (genügend Zeit)
- der/die KlientIn ins Vorgehen aktiv miteinbeziehen oder mitentscheiden lassen (erhöht Akzeptanz der späteren Schritte)
- über einzelne Schritte informieren

Problemstellungen

- erfolgte und verbrauchte Erbvorbezüge
- unterstützungspflichtige Verwandte erbringen Leistungen, diese aber zweckbestimmt über die Sozialhilfe hinaus
- Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse sind nicht erhältlich



**Fragen /
Bemerkungen ?**

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!**